

REGLEMENT DIALYSEKOMMISSION

Kommission der Schweizerischen Gesellschaft für Nephrologie
(Einstimmig angenommen an der Vorstandssitzung vom 16.12.2020)

Name - Dialysekommission

Einleitung

Jede Kommission erstellt ein Reglement, welches dem SGN Vorstand zur Genehmigung vorgelegt werden muss.

Die Kommission arbeitet unter der Verantwortung des SGN Vorstands

Ziel /Mission der Kommission

Diskussion und Stellungnahme zu allen relevanten Themen und Fragen im Kontext der Durchführung von Nierenersatz- und Blutreinigungsverfahren in der Schweiz. Dazu gehören im Speziellen folgende Aspekte:

- a) Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung durch qualifizierte Nephrologen und eine adäquate Infrastruktur
- b) Bewertung bestehender und neuer Behandlungsmethoden bezüglich deren Wirksamkeit, Sicherheit und Wirtschaftlichkeit
- c) Qualitätsförderung und –sicherung mit Entwicklung entsprechender Standards und Benchmarks sowie deren Umsetzung und Überwachung
- d) Prüfung und Bewertung assoziierter medizinischer Behandlungsmassnahmen, insbesondere derjenigen zur Korrektur von Folgeerkrankungen und Mangelzuständen der chronischen Niereninsuffizienz
- e) Evaluation und Beurteilung der technischen, medizinischen, pflegerischen und ärztlichen Behandlungskosten sowie deren adäquaten Finanzierung und Entschädigung unter gesundheitspolitischen, ethischen sowie ökonomischen Aspekten

Interaktion mit anderen Körperschaften der SSN

Die Kommission arbeitet eng mit folgenden Gremien, Institutionen und anderen Kommissionen zusammen (ist in diesen durch Mitglieder vertreten [Anzahl] oder lädt sie zu seinen Sitzungen ein [*]):

- a) Vorstand der SGN ([1]; Kommissionspräsident)
- b) Steering Committee des Schweizerischen Dialyseregisters [3]
- c) Versicherer (SVK, HSK, CSS)[*]
- d) H+ [*]
- e) Tarifverantwortlicher SGN[*]
- f) Paritätische Kommission ([1]; Kommissionspräsident)

Einsitznahme/Vertretungen für Verhandlungen in relevanten Gremien:

- Grundsätzlich entscheidet und bestimmt die Kommission über die Entsendung von Delegierten in Gremien, welche gemäss „Ziele/Mission“ relevante Belange bearbeiten. Dazu gehören insbesondere Gremien, welche fachlich, juristisch, politisch und ökonomisch relevante Fragestellungen behandeln; so z.B. H+, der SVK, das BAG, Versicherungen/Krankenkassen, Behörden, Parlamente und Regierungen. Der Vorstand der SGN leitet entsprechende Anfragen für solche Delegationen an den Präsidenten der Kommission weiter. Im Falle einer direkten Anfrage an die Kommission informiert der Präsident den Vorstand der SGN – und dieser gegebenenfalls andere relevante Gremien der Gesellschaft –zeitgerecht darüber.
- Grundsätzlich werden nur Mitglieder der Kommission in entsprechende Gremien delegiert.
- Delegierte in entsprechende Gremien sind nur zu rein *fachlichen* Fragen entscheidungsbefugt und vertreten prinzipiell die Meinung der Kommission und der SGN.

Struktur der Kommission

Die Kommission setzt sich aus insgesamt 11 Personen zusammen:

- a) 1 Präsident (ex officio Mitglied im SGN-Vorstand)
- b) max. 10 Mitglieder
Zusätzlich je 1 Vertreter H+, SVK, HSK und CSS (auf Einladung)

Die 10 gewählten Mitglieder werden aufgrund eines definierten Schlüssels basierend auf Organisationzugehörigkeit (öffentlich-/ privatrechtlich), akademischem Status und regionaler Herkunft ausgewählt:

- 2 Vertreter universitärer Zentren
- 5 Vertreter öffentlicher Spitäler/Institutionen
- 2 Vertreter privatrechtlicher Institutionen
- 1 Vertreter eines pädiatrischen Zentrums
- Ausgewogene Vertretung nach (Sprach-)Regionen (D: 6, F: 3, I: 1)

Wahlmodalitäten Kommissionsmitglieder

- Freiwerdende Positionen in der Kommission werden dem Vorstand der SGN bis spätestens Ende April gemeldet und von diesem ab spätestens 1. Juni des Wahljahres mit dem entsprechenden Anforderungsprofil gemäss Kommissionsstruktur (siehe oben) an die Mitglieder bekanntgegeben
- Als Kandidaten zur Wahl in die Kommission können sich Mitglieder der SGN entweder selber nominieren oder von der Dialysekommission vorgeschlagen werden. Kandidaturen für die Mitgliedschaft in der Kommission müssen bis jeweils spätestens 30. September des Jahres dem Sekretariat der SGN gemeldet werden.
- Qualifizierte Kandidaten werden der GV der Gesellschaft zur Wahl vorgeschlagen und nach den für Kommissionsmitglieder geltenden Kriterien der SGN mit dem einfachen Mehr gewählt. Der Präsident der Kommission darf dabei zuhanden der GV Wahlvorschläge machen.

Mandatslänge

Alle Mitglieder, inklusive Präsident, sind für jeweils 2 Jahre gewählt und können **zweimal wiedergewählt** werden.

Die maximale Amtsdauer eines Kommissionsmitgliedes beträgt 12 Jahre, 6 Jahre als Mitglied, 6 Jahre als Präsident.

Abstimmungsmodalitäten

- Entscheide der Kommission werden grundsätzlich einvernehmlich gefällt
- Bei unüberwindbaren Differenzen entscheidet die einfache Mehrheit der Kommission. Dafür müssen mindestens 6 Mitglieder (inkl. Präsident) anwesend sein.
- Der Präsident hat Stichentscheid bei Stimmgleichheit

Anzahl Sitzungen pro Jahr

- Es finden mindestens 4 Kommissionssitzungen jährlich statt.
- Diese müssen so terminiert sein, dass in der Regel mindestens 6 Mitglieder teilnehmen können.
- Mitglieder welche weniger als 2-mal jährlich an den Sitzungen teilnehmen, können aus der Kommission ausgeschlossen werden.

Sitzungsprotokoll (falls erforderlich)

Von jeder Kommissionssitzung muss innerhalb von 2 Wochen ein Protokoll den Mitgliedern zur Zustimmung zugestellt werden. Dieses wird bis nach spätestens weiteren 14 Tagen dem Sekretariat der SGN abgegeben.

Zuständigkeiten der Kommission, Verbreitung von Informationen und Veröffentlichungen der Kommission

Die Kommission entscheidet und kommuniziert unabhängig und direkt an die Mitglieder der SGN zu allen unter „Ziele/Mission“ aufgeführten *fachlichen* Belangen.

Die Kommunikation erfolgt grundsätzlich immer durch den Kommissionspräsidenten und im Namen der Kommission.

- Stellungnahmen zu Belangen mit juristischen, politischen und/oder ökonomischen Implikationen erfolgen durch den Vorstand der SGN. Dazu gehören ebenfalls alle Mitteilungen, welche via öffentliche Medienkanäle erfolgen.

Jahresbericht

Die Kommission erstellt einen jährlichen Bericht über ihre Tätigkeit zuhanden der Generalversammlung. Dieser muss bis Ende September in schriftlicher Form an die SGN-Administration gesandt werden

Aufnahme oder Auflösung der Kommission

Die Generalversammlung der SGN entscheidet über Aufnahme oder Auflösung der Kommission.

Finanzielle Aspekte

Die Kommission verfügt über Antrags- und Auskunftsrecht zu finanziellen Fragen des Dialyseregisters. Dieses wird über das Steering Committee des Registers eingebracht.